

S A T Z U N G Fussballverein „Blau-Weiss Niederzimmern“ e.V

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 09.08.1990 gegründet und trägt mit dieser Satzungsänderung den Namen

Fussballverein „Blau-Weiss Niederzimmern“ e.V..

Er hat seinen Sitz in OT Niederzimmern Weimarischen Straße 40, in 99428 Grammetal.

Der Rechtsvorgänger war der BSG Traktor Niederzimmern, Sektion Fußball.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports

2. Um seine Satzungszwecke zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung und Ausübung von Ballsportarten insbesondere des Fußballsports
- Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
- spezielle Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
- Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- Angebote für Bewegung.

3. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Vertretung, Ordnungen

1. Der Verein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.

Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:

- a) die Finanzordnung
- b) die Beitragsordnung

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Der Verein besteht aus Mitgliedern, welche mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

weiteres regelt die Beitragsordnung.

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt am Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht

a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu Verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.

b) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht

a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren

b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

4. Der Bescheid über die Maßregelung die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Vorstand des Vereins anzurufen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit Genehmigung des Haushaltsplanes und Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. j
- h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 6
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
- j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- k) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder/ und Einladung per E- Mail.

Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen oder per Vollmacht vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

6. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§8 Stimmrecht

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich oder per Vollmacht ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart

Der Vorstand kann bis zu 8 Mitgliedern haben.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist mit den erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter bzw. dem Kassenwart vertreten. Das Protokoll jeder Vorstandssitzung wird den Vorstandsmitgliedern per E-Mail bekannt gegeben. Widerspricht kein Vorstandsmitglied innerhalb von 7 Tagen schriftlich, gilt das Protokoll als genehmigt.

3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

4. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§10 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§11 Beschwerdeausschuss

Der Vorstand kann einen Beschwerdeausschuss einberufen. Der Beschwerdeausschuss besteht dann aus Mitgliedern - drei Erwachsenen und drei Jugendlichen (vollendetes 16. Lebensjahr) -, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre bestimmt.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen

§13 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge nach Anlage Beitragsordnung erhoben. Die Entscheidung über die Beitragsordnung fällt die Mitgliederversammlung.

2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung mit Stimmen von 50% aller Mitglieder die Erhebung von Umlagen beschließen.

§14 Fahne

Der Verein führt eine eigene Fahne.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit **aller** stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an den Landessportbund Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gültigkeit

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.03.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Grammetal, den 06.03.2020